

Sicherheitshinweise. 15 – Transport von Gasflaschen mit toxischen Gasen.



1. Wirkung toxischer Gase

Die Wirkung toxischer Gase ist unterschiedlich.

Chlor, Schwefeldioxid, Chlorwasserstoff oder Ammoniak bilden mit der Feuchtigkeit der Luft oder der Schleimhäute Säuren bzw. Basen.

Kohlenmonoxid stört schon bei kleinen Konzentrationen den Sauerstofftransport im Blut. Gase können geruchlos sein. Deshalb können nicht alle toxischen Gase am Geruch erkannt werden. Geruchsproben an toxischen Gasen sollten in jedem Fall unterbleiben.

2. Kennzeichnung toxischer Gase

Gefüllte Gasflaschen mit toxischen Gasen und ungereinigte leere Gasflaschen, die toxische Gase enthalten haben, sind an folgenden Merkmalen zu erkennen:

 Auf den Flaschen ist der Gefahrzettel Nr. 2.3 nach ADR



oder das Totenkopfsymbol nach Gefahrstoffrecht angebracht.



Neues Symbol It

Wenn ein Gefäß mit dem Gefahrzettel Nr. 2.3 nach ADR versehen ist, ist die zusätzliche Kennzeichnung mit dem Totenkopfsymbol nach CLP-Verordnung nicht erforderlich.

Eine zusätzliche Kennzeichnung nach CLP kann erforderlich sein. Weitere Informationen sind dem Linde-Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

 Im Lieferschein werden als Code die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC für nach ADR als toxisch eingestufte Gase angegeben (z. B. Klasse 2 Code 2 TF für ein toxisches und brennbares Gas).

3. Transport toxischer Gase

Für den Transport toxischer Gase sind zusätzlich zu den allgemeinen ADR-Vorschriften (siehe Linde-Sicherheitshinweise 11 – "Transport von Gasbehältern mit Kraftfahrzeugen") zu berücksichtigen:

- Für den Transport toxischer Gase wird ein Beförderungspapier gemäß ADR/RID benötigt. Das "grüne" Linde-Beförderungspapier von Linde wurde speziell für toxische Gase konzipiert.
- Eine schriftliche Weisung (früher Unfallmerkblatt) ist mitzuführen, unabhängig davon, wie viele Flaschen mit toxischen Gasen transportiert werden (Linde-Vorschrift).
- Für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung muss ein geeignetes Atemschutzgerät (z. B. Fluchthaube, Fluchtfiltergerät mit Gasfilter oder umluftunabhängiges Atemschutzgerät) mitführt werden.
- Auch alle anderen erforderlichen Ausrüstungsgegenstände sind mitzuführen (siehe dazu Sicherheitshinweise 11 – "Transport von Gasbehältern mit Kraftfahrzeugen").

Es ist unbedingt auf eine ausreichende Belüftung im Fahrzeug zu achten.

- Fahrzeuge, die toxische Gase transportieren, müssen beim Parken überwacht werden. Bei Gewährung ausreichender Sicherheit dürfen solche Fahrzeuge ohne Überwachung in einem Lager oder im Werksgelände parken.
- Wenn während des Transportes Gasflaschen, die toxische Gase enthalten, undicht werden (z. B. durch Verkehrsunfall), ist nach dem Unfallmerkblatt zu verfahren. Insbesondere sind unter Benutzung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (Atemschutzgerät, Schutzbrille, Handschuhe usw.) Unbefugte fernzuhalten. Der gefährdete Bereich ist zu verlassen. Unverzüglich ist die Polizei/Feuerwehr und die nächste Linde-Lieferstelle oder Firma Linde Gas in Deutschland: Tel. +49 (0)89.7446 bzw. in Österreich: Tel. +43 (0)50.4273
- Bei toxischen Gasen sind die Sicherungsvorschriften des Kapitels 1.10 des ADR/ RID zu berücksichtigen.
- Weiter sind mögliche Tunneldurchfahrtbeschränkungen zu beachten.

4. Aufbewahrung toxischer Gase

zu benachrichtigen.

Nach Gefahrstoffrecht sollen toxische Gase so unter Verschluss aufbewahrt werden, dass nur fachkundige Personen Zutritt haben. Spezielle Anforderungen an die Lager toxischer Gase werden u.a. in Deutschland in den technischen Regeln für Gefahrstoffe "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern TRGS 510" beschrieben. In Österreich gilt dazu die ÖNORM M7379.

Bei der Lagerung von toxischen Gasen können auch mengenabhängig sehr viele weitere Regelungen wie z.B. Genehmigungen zu beachten sein. Bitte fragen Sie Ihre zuständige Sicherheitsfachkraft.

Sicherheitshinweis AT-15 | V 1.20 | 22.01.2020 | SHEQ & Marketing

5. Zum Schluss

Diese Hinweise sind zusammengetragen worden unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Hinweise geltenden Vorschriften (Stand: 06/2019). Diese Hinweise können nur ein Auszug aus den sehr umfangreichen und nicht immer leicht verständlichen Vorschriften sein. Sie sind mit der gebotenen Sorgfalt erstellt worden, können aber trotzdem nicht jeden Spezialfall abdecken. Insbesondere können gegenüber Linde keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn diese Hinweise mit den aktuell geltenden Vorschriften nicht übereinstimmen sollten. Verbindliche Auskünfte über die geltenden Vorschriften erteilen die zuständigen Behörden.

Mit LIPROTECT® unterstützen wir unsere Kunden bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Ob Sicherheitsschulung, Wartung oder Gefährdungsbeurteilung, Linde hilft Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns unverbindlich an oder informieren Sie sich im Internet unter www.linde-gas.at/sicherheit

Linde Gas GmbH

Carl-von-Linde-Platz 1, 4651 Stadl-Paura Telefon 050.4273, Fax 050.4273-1900, www.linde-gas.at